

Tarifbereich/Branche	Wäschereigewerbe
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Industrieverband Textil Service – intex e.V. Frankfurt am Main	
IG Metall, Vorstand, Frankfurt am Main, Lyoner Straße 32	
Fachlicher Geltungsbereich	
Die Tarifverträge gelten für Dienstleistungsunternehmen einschließlich verbundener Unternehmen und Betriebe, die kundeneigene und/oder alle Leasing-Textilien wieder aufbereiten (Waschen, Reparieren, Erneuern) und/oder alle damit verbundenen Dienstleistungen erbringen und Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft (z. B. Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sicherheitsunternehmen), dem Dienstleistungsbereich (z.B. Krankenhäuser, Ärzte, Gesundheitspraxen, Heime und Heimbewohner, Reha-Kliniken), dem Bereich öffentlicher Stellen (z.B. Streitkräfte, Polizei, Verwaltungen etc.) sowie dem Versorgungsbereich (z.B. Waschraumhygiene, Service-Einrichtungen beim Kunden, Warenbereitstellung und -handling, Klinikdienste, etc.) versorgen.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.07.2015 – kündbar zum jeweils zum Ende eines Kalenderjahres	
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.11.2018 – kündbar zum 29.02.2020	
Anzahl der Lohngruppen:	7
Anzahl der Gehaltsgruppen:	5
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: ja / Beschäftigungsdauer: ja	
Monatslöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in €	ab 01.02.2019
Unterste Lohngruppe I	
Sortieren und Zählen von Wäsche, Legen oder Ausschlagen von Wäsche, Verpacken, Auspacken, Taschen und Nähte ausbürsten, Sortieren von Kleidungsstücken (Stoffen) nach Daten und Arten, Aufhängen, Abnehmen und weitertransportieren, einfache Reparaturen (ohne Nähen), Patschen, Anbringen von Nieten und Druckknöpfen usw.	
	1.821,48
Mittlere Lohngruppe IV	
1. Näharbeiten mit hohen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung, Konfektionsarbeiten, Teilkonfektion, Reparatur und Änderung an Oberbekleidung Detachieren und Nassnachbehandeln, soweit nicht zur Lohngruppe III gehörend, also weiße Stücke und Seide IV 1	
	1.932,72
2. Bügler und Büglerinnen, die Bügeltätigkeiten aller Untergruppen (mind. je 1 Artikel) der Lohngruppe III, Ziffer 3 beherrschen und regelmäßig ausüben sowie die Fähigkeit zum Anlernen besitzen. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel ein Jahr lang ausgeübt worden sein. Bügeln von Gesellschaftskleidern sowie Neueinbügeln von Plissee	
IV 2	1.949,81
3. Logistische Bereitstellung von Textilien im Bereich An- und Auslieferung bis hin zur Transportbegleitung 4. Tätigkeiten an und mit gesteuerten und/oder getakteten Vorrichtungen unter Beachtung der Weiterbearbeitungskriterien. 5. Vollständige An- und	

Abmeldung und/oder Qualitätskontrolle von Mietberufskleidungsteilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (z.B. Einrichten von Neukunden, Umtausch, Rückgabe) IV 3, 4, 5	1.967,08
Höchste Lohngruppe VII	
Verantwortliche Tätigkeiten, die über die Merkmale der Lohngruppe I – VI hinausgehen: Textilreiniger(in) mit bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung – es sei denn, es werden ausschließlich Tätigkeiten der Lohngruppe I - V ausgeübt – mit/ohne Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens. Beschäftigte mit Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens, die über entsprechende umfassende Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen.	
1. nach der Ausbildung bzw. Übernahme der Verantwortung (VII 1)	2.355,82
3. ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche bzw. Übernahme der Verantwortung (VII 3)	2.500,01
4. Textilreiniger(in) mit alleiniger Verantwortung für den Gesamtablauf (VII 4)	2.600,68
Sonderlohngruppen:	
1. Reinigungskräfte	1.805,76
4. Handwerker(in) z.B. Schlosser (in), Tischler (in), Elektriker (in), mit abgeschlossener Gesellen- bzw. Facharbeiter-Prüfung a, nach der Ausbildung	2.355,82
d, ab dem 5. Jahr nach Ausbildung	2.600,71
7.1 Kraftfahrer(in) nach Beschäftigungsjahren im Betrieb, im 1. Jahr	2.230,79
Monatsgehälter für technische Angestellte in € ab 01.02.2019	
Unterste Gehaltsgruppe T1	
Angestellte ohne Berufsausbildung, Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die keine technische Berufsausbildung voraussetzen.	
	1.764,68
Mittlere Gehaltsgruppe T3	
a) abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachschule für Techniker, b) abgeschlossene Lehre und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung, c) bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Lehre genügt eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierte(r) angelernte(r) Arbeiter/in nach vollendetem 18. Lebensjahr und das Vorliegen der Fähigkeit der dauernden Tätigkeit eines Angestellten der höheren Gruppen.	
Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung.	
bis zu 2 Tätigkeitsjahr:	2.287,91
nach 2 Tätigkeitsjahr:	2.509,91
nach 4 Tätigkeitsjahr:	2.719,23
nach 6 Tätigkeitsjahr:	2.971,34
Höchste Gehaltsgruppe T5	
a) Abschluss einer Fachhochschule b) Textiltechniker(in) mit großer Berufserfahrung und besonderen Kenntnissen, c) abgeschlossene Lehre und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung sowie besondere Kenntnisse.	
Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert.	
bis zu 2 Tätigkeitsjahr:	3.677,93
nach 2. Tätigkeitsjahr:	3.905,73
nach 4. Tätigkeitsjahr:	4.140,30

Höhe der Monatsgehälter für kaufmännische Angestellte in €		ab 01.02.2019
Unterste Gehaltsgruppe K1		
Angestellte ohne Berufsausbildung; Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung voraussetzen.		
bis zu 2 Tätigkeitsjahren:		1.564,50
nach 2 Tätigkeitsjahr:		1.651,25
nach 3 Tätigkeitsjahr:		1.746,84
nach 4 Tätigkeitsjahr:		1.848,48
nach 6 Tätigkeitsjahr:		1.949,89
Höchste Gehaltsgruppe K5		
Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium erfordert.		
bis zu 2 Tätigkeitsjahr		3.677,93
nach 2 Tätigkeitsjahr		3.905,73
nach 4 Tätigkeitsjahr		4.140,30
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €		
	bis 31.01.2019	ab 01.02.2019
im 1. Jahr	619	651
im 2. Jahr	688	720
im 3. Jahr	772	804
im 4. Jahr	873	905
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
39 Stunden		
Urlaubsdauer		
Der Jahresurlaub beträgt für Arbeitnehmer		
a) im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit		
27 Arbeitstage		
b) für Arbeitnehmer ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit		
30 Arbeitstage.		
zusätzliches Urlaubsgeld		
Ja, individuell nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarifbestimmungen.		
Jugendliche unter 17 Jahren erhalten 75 Prozent, Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 85 Prozent des zusätzlichen Urlaubsgeldes. Maßgebend ist das Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich das zusätzliche Urlaubsgeld entsprechend dem Verhältnis ihrer tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit.		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
Alle vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) erhalten eine Jahressonderzahlung in Höhe von 680 € (611 € in 2018). Bei Betrieben die überwiegend für das Gesundheitswesen tätig sind, erhalten alle vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) eine Jahressonderzahlung in Höhe von 185 € (165,50 € in 2018).		
Kurzarbeiter und Teilzeitbeschäftigte haben nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen Anspruch auf anteilige Jahressonderzahlung im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens jedoch 38,35 € .		

Auszubildende erhalten	im Jahr 2018:	im Jahr 2019:
im 1. Ausbildungsjahr	100 €	112 €
im 2. Ausbildungsjahr	133 €	150 €
im 3. Ausbildungsjahr	166 €	185 €
Vermögenswirksame Leistung		
keine Vereinbarungen		